

A. Maloine in Paris.

Garnier, M., et V. Delamare, Dictionnaire des termes techniques de médecine. 18°. 5 fr.
Legrain, E., Introduction à l'étude des fièvres des pays chauds. 8°. 12 fr.

Masson & Co. in Paris.

Dieulafoy, G., clinique médicale de l'Hôtel-Dieu de Paris. III. 1898-99. 8°. 10 fr.
Perrier, Ch., les Criminels. 8°. 7 fr. 50 c.
Topinard, P., l'Anthropologie et la science sociale. 8°. 6 fr.

P. Ollendorff in Paris.

Reibrach, J., à l'aube. Roman. 18°. 3 fr. 50 c.
Uzanne, O., La locomotion à travers l'histoire. 8°. 40 fr.

J. Rueff in Paris.

Comby, J., les Médicaments chez les enfants. 18 fr.

Société française d'imprimerie et de librairie in Paris.

Fagnot, E., Politiques et moralistes du XIX^e siècle. III. 18°. 3 fr. 50 c.

Die Verpflichtung zur Rechnungslegung im Verlagsverkehr.

Streitigkeiten über Rechnungslegung kommen im deutschen Verlagsverkehr nicht allzu oft vor, immerhin muß andererseits zugegeben werden, daß sie nicht nur ausnahmsweise zu konstatieren sind. Als Prozeßparteien kommen bei ihnen in Betracht einmal der Urheber eines Verlagswerks, dem nach Lage der Verhältnisse regelmäßig die Klage zufällt, andererseits der Verleger, der als Beklagter fungiert. Die Verpflichtung des letzteren zur Rechnungslegung hat auch in denjenigen Rechtsgebieten, in denen es an einer besonderen, diese anerkennenden Rechtsvorschrift fehlte, die Rechtsprechung angenommen und aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat geglaubt, daß es angemessen sei, an dieser Frage nicht stillschweigend vorüberzugehen und in Ansehung ihrer nicht alles der Rechtsprechung zu überlassen; es hat in § 259 folgendes bestimmt:

„Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder Ausgaben enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen. Besteht Grund zu der Annahme, daß die in der Rechnung enthaltenen Angaben über die Einnahmen nicht mit der erforderlichen Sorgfalt gemacht worden sind, so hat der Verpflichtete auf Verlangen den Offenbarungseid dahin zu leisten, daß er nach bestem Wissen die Einnahmen so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei. In Angelegenheiten von geringer Bedeutung besteht eine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides nicht.“

Was das Gesetzbuch unter der Verpflichtung versteht, über eine Verwaltung Rechenschaft abzulegen, ist in dem ersten Absätze des § 259 gesagt; es gehören dahin alle Fälle, in denen jemand verbunden ist, eine Andern über die geschäftlichen bezw. finanziellen Ergebnisse der von ihm entfalteten Tätigkeit in genügender Weise zu unterrichten. Eine solche Rechtspflicht hat vor allem der Beauftragte gegenüber dem Auftraggeber, da § 666 des Bürgerlichen Gesetzbuches ihm die Rechtspflicht auferlegt, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand des Geschäftes Auskunft zu erteilen und nach der Beendigung des Auftrags Rechenschaft abzulegen, ferner der auftraglose Geschäftsführer, der geschäftsführende Gesellschafter, der Chemann gegenüber der Ehefrau, der Vormund gegenüber dem Mündel, der Pfleger gegenüber dem Pflegebefohlenen u. s. w.

Nicht jeder Verleger hat auf Grund des Verlagsvertrags dem Autor gegenüber die Pflicht der Rechnungslegung; es kommt auf das zwischen beiden bestehende Rechtsverhältnis an, um die Frage zu entscheiden. Erhält der Autor für die Uebertragung der Verlagsrechte ein Pauschalhonorar, ohne daß er sich an den Kosten der Herstellung irgendwie beteiligt, so obliegt dem Verleger regelmäßig keine Verpflichtung zur Rechnungslegung, wogegen dies allerdings der Fall ist, wenn dem Autor ein Gewinnanteil zugesichert ist oder er zu den Kosten der Herstellung einen Beitrag geleistet hat, wobei es gleichgültig erscheint, unter welchem Rechtstitel dieser gegeben worden ist.

Ist die Verpflichtung zur Rechnungsstellung seitens des Verlegers in einem gegebenen Falle unterstellt, so fragt es sich, in welcher Weise in Anwendung des § 259 die Rech-

nungslegung zu geschehen hat. Nach dem Wortlaute der Bestimmung könnte es zweifelhaft erscheinen, ob der Verpflichtete seiner Pflicht genügt, wenn er die Generalkonti der einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten mitteilt, oder ob es erforderlich ist, daß dem Berechtigten die Spezialangaben zugänglich gemacht werden. Der Absicht des Gesetzgebers entspricht jedenfalls die letztere Auslegung, da der Berechtigte die von dem Verpflichteten erzielten Ergebnisse nur dann einer Nachprüfung zu unterwerfen imstande ist, wenn ihm durch die weitgehende Spezialisierung der Generalkonti auch die Beurteilung ermöglicht wird, ob der Verpflichtete sich den vertragmäßigen Obliegenheiten unterzogen hat oder nicht. Der Umfang dieser Spezialisierung bestimmt sich einerseits nach den Umständen des Einzelfalles, andererseits nach dem, was üblich ist. Hierauf ist um so mehr Gewicht zu legen, als der Gesetzgeber selbst bei der Frage, ob Belege mit vorgelegt werden müssen, auf das Uebliche und die Gepflogenheiten in dem betreffenden Verkehrszweige verweist. Auf kleine Ausgaben, z. B. Porti, pflegt sich die Mitteilungspflicht von Belegen im allgemeinen nicht zu beziehen; für den Verlagsbuchhandel wird zu beachten sein, daß Belege über die Portokosten zum Teil überhaupt nicht vorhanden sind.

Entspricht nun eine Rechnung nicht diesen Erfordernissen, so kann der Berechtigte auf Rechnungslegung klagen, und die Vollstreckung des ergehenden Urteils wäre mit denjenigen Mitteln herbeizuführen, die in Betracht kommen, wenn es sich um die Erzwingung der Vornahme einer Handlung dreht, die durch eine andere Person als den Verpflichteten nicht bewirkt werden kann, also durch die Verhängung von Geld- und Haftstrafe. Für die Klage auf die Rechnungslegung kommt fortan die neue Vorschrift des § 254 der Civilprozeßordnung in Betracht; hiernach kann, falls mit der Klage auf Rechnungslegung oder auf Vorlegung eines Vermögensverzeichnisses oder auf Leistung des Offenbarungseides die Klage auf Herausgabe desjenigen verbunden wird, was der Beklagte aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis schuldet, die bestimmte Angabe der von dem Kläger beanspruchten Leistungen bis nach Mitteilung der Rechnung, nach Vorlegung des Vermögensverzeichnisses oder nach Leistung des Offenbarungseides unterbleiben. Diese Möglichkeit, *salva liquidatione* zu klagen, erleichtert wesentlich die Verbindung der beiden in Betracht kommenden Klagen, der Leistungsklage und der Klage auf Rechnungsstellung, und erweist sich somit als ein Mittel zur Vereinfachung und zur Abkürzung der Prozeduren.

Was die in dem Bürgerlichen Gesetzbuche dem Berechtigten eingeräumte Befugnis, von dem Verpflichteten die Ausleistung des Offenbarungseides zu verlangen, betrifft, so dürfte diese für die im Verlagsverkehr vorkommenden Fälle eine besonders erhebliche Bedeutung nicht besitzen. Zunächst ist in Betracht zu ziehen, daß in Angelegenheiten von geringer Bedeutung diese Verpflichtung überhaupt nicht besteht; über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet das Gericht. Es kommt dabei nicht nur auf den Wert des Gegenstandes, sondern auf die gesamten Umstände an; es kann sein, daß der Berechtigte nur mit Rücksicht auf einen im Verhältnis unbedeutenden Posten Aufträge hat bezw. die Vereinnahmung desselben vermutet, gleichwohl